

**Bewirtschaftungsvereinbarungen
für die externen Kompensationsmaßnahmen
im Kompensationsflächenpool
der Samtgemeinde Landesbergen**

- 1. Grünland-Bewirtschaftung**
- 2. Wald und Holzungen - Bewirtschaftung**
- 3. Gewässerrandstreifen entlang des Strangbaches**

Entwurf

Stand: 16. Mai 2007

1. Grünland-Bewirtschaftungsverträge

Die Grünland-Bewirtschaftungsverträge zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg sind so ausgestaltet, daß sie den Lebensraumsprüchen dieses Vogels zugute kommen sollen. Zur Erhaltung bzw. Schaffung von Dauergrünland ist die Fläche unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu bewirtschaften bzw. im Sinne des Naturschutzes zu pflegen:

- a) kein Umbruch der Grünlandflächen (auch nicht zum Zwecke der Ackerzweischennutzung oder Neueinsaat),
- b) keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o.ä.)
- c) keine Veränderungen der Bodenoberfläche (insbesondere Erhaltung von Mulden und Senken),
- d) keine Bewirtschaftung der Flächen vor dem 15.06.; kurzrasige Mahd der Fläche ab dem 15.06. in zwei bis drei Mähdurchgängen pro Jahr.
- e) Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 01.08. stehenzulassen.
- f) Zum Kurzhalten der Flächen ist eine Nachbeweidung aus Sicht des Weißstorchschutzes grundsätzlich erwünscht.
Die Flächen dürfen nach dem o.g. Mähzeitpunkt als Standweide (keine Portions- bzw. Umtriebsweiden) mit bis zu 3 Stück Großvieh je ha genutzt werden. Die Weidefläche für 1 Großvieheinheit muss mind. 0,33 ha betragen.
Bei Nachbeweidung ist eine Stickstoffdüngung von max. 40 kg/ha und Jahr zulässig.
Eine Einzäunung ist in einem Abstand von mind. 2,50 m Breite zu Hecken bzw. sonstigen Gehölzbeständen zu setzen.
- g) während der ersten drei Jahre ist die Verwendung jeglicher Düngung (organischer und mineralischer) untersagt. Sollte nach Ablauf dieser Frist bzw. schon vorher, eine Grünlanderhaltungsdüngung erforderlich werden, ist diese im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, nach Art und Umfang festzulegen; das Aufbringen von Gülle ist nicht statthaft,
- h) die Flächen dürfen nicht als Nachweis für den Flächenbedarf bei Massentierhaltung eingesetzt werden.
- i) Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen nicht eingesetzt werden.
- j) die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben. Ausnahmen sind nach Einzelabsprache möglich.
- k) zur Ansaat ist eine Saatgutmischung Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland) (z.B. RSM 8.1) zu verwenden.

2. Wald und Holzungen - Bewirtschaftungsvereinbarungen

Die forstliche Nutzung der Waldflächen wird nicht ausgeschlossen, hat sich jedoch an ökologischen Gesichtspunkten entsprechend der Vorgaben des LÖWE-Programms (Langfristige ökologische Waldentwicklung, 1991) zu orientieren.

Folgende Vorgaben sind verbindlich einzuhalten:

- a) keine Veränderungen der Bodenoberfläche (insbesondere Erhaltung von Mulden und Senken), keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o.ä.), Vernässungstendenzen sind hinzunehmen
- b) keine Bewirtschaftung der Flächen zwischen dem 1. März und dem 30. September des Jahres
- c) einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung, Verzicht auf Kahlfächen

3. Gewässerrandstreifen entlang des Strangbaches

Die Gewässerrandstreifen sind in einer Breite von 5 bis 10 m der Sukzession zu überlassen, eine Pflege der Flächen ist nicht vorgesehen.